



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**nach § 5 UVPG**

Die Netze BW GmbH plant die Erneuerung des Mast-Nr. 35 der Leitungsanlage 0601. Die Leitungsanlage 0601 verläuft vom Umspannwerk in Tübingen bis zum Umspannwerk Gültstein. Sie ist insgesamt ca. 14 km lang und besteht aus 71 Masten. Die Masten sind in den 1950'er Jahren errichtet worden und für 110-kV ausgelegt. Aufgrund ihres Alters haben die Masten das Ende ihrer Lebenszeit erreicht und müssen im Rahmen der Erneuerungsstrategie der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) ersetzt werden. Bis auf den Mast-Nr. 35 sind die Masten der Leitungsanlage bereits erneuert worden. Diese Erneuerungen konnten umgesetzt werden aufgrund der Einverständniserklärungen der Grundstücksbetroffenen in Verbindung mit entsprechender Einzelgenehmigungen durch die zuständigen Fachbehörden und der daraufhin erfolgten Freistellungsentscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 74 Abs. 7 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Da die durch die Erneuerung des Mast-Nr. 35 betroffenen Grundstückseigentümer der Vorhabenträgerin kein Einverständnis zur Grundstücksinanspruchnahme erteilt haben, beantragt die Vorhabenträgerin nunmehr, zur Erneuerung des Mast-Nr. 35 ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Zuge der Errichtung der Leitungsanlage 0601 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht in Kraft getreten war. Bei der Erneuerung der Leitungsanlage handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 19.1.3 sieht für die Errichtung und den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Bereits im Zuge der Freistellungsentscheidungen vom 25.10.2017 und vom 02.02.2018 wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die gegenständliche Planung nicht ausgelöst werden. Das liegt darin begründet, dass sich die Abmessungen der einzelnen Masten im Vergleich zum bestehenden Zustand lediglich geringfügig erhöhen. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen entstehen daher weder im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft noch im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem weder im Hinblick auf Mast-Nr. 35 im Einzelnen noch im Hinblick auf die Erneuerung der Masten der Leitungsanlage im Gesamten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 30.08.2019

*C. Vogel*

---

Unterschrift, Dienstsiegel

